

Verwaltungsvorschrift „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“**Beizufügende Anlagen für die Online-Antragstellung**

Folgende Anlagen sind im Online-Antrag hochzuladen. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Anforderungen abweichen können. Daher sind allein die Abfragen im Online-Antrag bindend, um den Antrag vollständig einzureichen. Diese Übersicht dient allein der Vorab-Information und Vorbereitung Ihres Antrages.

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, benennen Sie die Anlagen bitte eindeutig.

Anlage	Beschreibung	VV-Teil I	VV-Teil II	VV-Teil III	VV-Teil IV
Vorhabenbeschreibung	Optionale Ergänzung zur Vorhabenbeschreibung	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend)			
Vertretungsvollmacht	Vollmacht, sofern die Beantragung durch den/die Vertretungsberechtigten erfolgt. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „Vollmacht“ auf der Website der ILB.	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend)			
Identifikation der /des Vertretungsberechtigten	Sofern eine Vertretungsberechtigung vorgesehen ist. Hochzuladen ist die Kopie des Personalausweises des/der Vertretungsberechtigten. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist das Formular „Unterschriftenprobeblatt“ (Website der ILB) hinzuzufügen.	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend)			
kontrafaktische Fallkonstellation für große Unternehmen	Große Unternehmen müssen die Situation beschreiben, die ohne Förderung bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Es muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne Förderung das Vorhaben nicht oder nicht in dem Umfang stattfinden könnte. Die Darstellung ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antragstellers in Bezug auf das betreffende Vorhaben maßgeblich waren. Darüber hinaus müssen die Antragsteller ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern. Große Unternehmen sind jene, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben. Kommunen gelten als große Unternehmen.	-	Pflicht für II.1.3 (Streuobst) und II.1.6 (Technik)	Pflicht für alle Fördergegenstände	Pflicht für alle Fördergegenstände
Dokumentation des Ausgangszustandes	Dies umfasst die Dokumentation mittels Fotos, ggf. Gutachten oder textlicher Beschreibung. Dabei sollte der Ort der geplanten Umsetzungsmaßnahme gut zu erkennen sein.	Pflicht für alle Fördergegenstände			
erforderliche Genehmigungen, Gutachten und Stellungnahmen	Dies umfasst z. B. Denkmalpflege-, Umweltschutz-, und untere Naturschutzbehörde, wasserrechtliche Genehmigungen. Bei Baumaßnahmen (Zuwendungen über 1 Million Euro) ist zudem Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes (einschließlich Fotos) vorzulegen.	-	Für alle Fördergegenstände (Anlage kann begründet entfallen)		
Bau- / Raumprogramm und Erläuterungsbericht; vollständige Entwurfszeichnungen; Bauzeitplan	Bau- und/oder Raumprogramm und Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung des Bauvorhabens und Ausführungsart (einschl. Fotos); vollständige Entwurfszeichnungen sowie Bauzeitplan	-	Nur für Bauvorhaben (Anlage kann begründet entfallen)		
Auszug aus Flurkarte und Lageplan	Darstellung zum Standort des Bauvorhabens bzw. zum Verlaufs bei Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßen/Wege)	-	Nur für Bauvorhaben (Anlage kann begründet entfallen)		
Vollmacht bei mehreren Eigentümerinnen / Eigentümern (Erbengemeinschaft, GbR usw.)		-	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend)		
Nachweis Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung	Als vorhabenspezifische Nachweise können z.B. die Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt oder die Erklärung/Bestätigung eines externen Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers eingereicht werden. Bei Gemeinden/Gemeindeverbänden kann auch eine vorgelegte Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes eingereicht werden, sofern aus dieser Erklärung hervorgeht, dass der/die Antragstellende (ggf. auch eingegrenzt für das beantragte Vorhaben) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.	Für alle Fördergegenstände (Anlage kann begründet entfallen, wenn keine Umsatzsteuer beantragt wird)			
Nachweis zu anderen öffentlichen Zuschüssen	Sofern für das beantragte Vorhaben auch andere öffentliche Zuschüsse für die Gesamtfinanzierung eingesetzt werden (beantragt oder bereits bewilligt), ist der entsprechende Antrag an die öffentliche Stelle oder der Genehmigungsbescheid beizufügen.	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend)			
Nachweis kalkulierter Projektkosten	Kostenschätzung durch Architekt/Planer, Vorlage von 3 vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen (dient gleichzeitig als Nachweis gemäß Nr. 3.2 ANBest-EU, siehe Vergabeleitfaden) oder Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben, Markterkundung, Referenzkosten. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „Angebotsübersicht“ auf der Website der ILB.	Pflicht für alle Fördergegenstände	Für alle Fördergegenstände außer Streuobst und Grunderwerb (Anlage kann begründet entfallen)	Für alle Fördergegenstände (Anlage kann begründet entfallen)	Für alle Fördergegenstände (Anlage kann begründet entfallen)

Nachweis des Eigentums bzw. des Nutzungsrechts am Gegenstand der Förderung über die Dauer der Zweckbindungsfrist	Antragstellende haben den Nachweis des Eigentums (mittels aktuellem Grundbuchauszug) bzw. ein Nutzungsrecht (mittels Absichtserklärung zwischen Flächeneigentümer und Antragsteller, Entwurf Pacht-/Nutzungsvertrag) über die Dauer der Zweckbindungsfrist am Gegenstand der Förderung und eine Vertretungsbefugnis (bei nicht Alleineigentum) sowie ggf. den Nachweis der Rechtsfähigkeit zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende einen Eigentumsnachweis vorlegen (Grundbuchauszug).	-	Für alle investiven Fördergegenstände (Anlage kann begründet entfallen)		
Sicherung der Flächenverfügbarkeit	Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Hierzu ist mit dem Antrag ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen bzw. bei abweichenden Eigentumsverhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Absichtserklärung und der Entwurf des Gestattungsvertrages.	-	Für alle investiven Fördergegenstände (sofern zutreffend)		
Bestätigung der Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten durch staatlich anerkannte Sachverständige	Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen.	-	Für alle investiven Fördergegenstände (sofern zutreffend)		
Grundstücksmarktberichte	Bei Grunderwerb müssen Antragstellende zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden.	-	Für alle investiven Fördergegenstände mit Grundstückserwerb (sofern zutreffend)		
Entwurf Pacht-/Kaufvertrag	Bei Grunderwerb reichen Sie bitte als Nachweis der beantragten Kosten die vorliegenden Entwürfe von Pacht-/Kaufverträgen ein.	-	Für alle investiven Fördergegenstände mit Grundstückserwerb (sofern zutreffend)		
Nachweis Flächenanforderung	Das Vorhaben muss für eine Fläche von mindesten 20 Hektar einer naturschutzgemäßen Pflegenutzung verwendet werden. Die Flächen sind mit Bestätigung der Dauer der Nutzungserlaubnis über die Zweckbindungsfrist und der Angabe der Nutzungsart im Antrag nachzuweisen.	-	Pflicht für II.1.6 (Technik)	-	-
Auflistung der geplanten Anpflanzungen	Die Anpflanzung von Streuobstgehölzen soll unter Verwendung alter Sorten erfolgen. Bei Hecken und sonstigen Flurgehölzen ist der Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ anzuwenden.	-	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend)	-	-
Nutzungskonzept	Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe https://www.nullbarriere.de/) einzuhalten.	-	-	Pflicht für alle Fördergegenstände	
Übernahme der Folgekosten	Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch die Betreibenden bzw. die Besitzenden vorzulegen ist.	-	-	Pflicht für alle investiven Fördergegenstände	
Positive Stellungnahme der / des Kreisbehindertenbeauftragten	Für die Gewährung der Zusatzpunkte für die barrierefreie Ausgestaltung gem. der Projektauswahlkriterien ist eine positive Stellungnahme der/des Kreisbehindertenbeauftragten erforderlich.	-	-	Für alle Fördergegenstände (sofern zutreffend): notwendig zur Anerkennung der entsprechenden PAK-Punkte	